



## **Beitragsordnung von Frauenhauskoordinierung e.V. gültig ab 1.1.2024**

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird wie folgt festgelegt:

- a) für die Mitgliedsverbände nach § 4 (1) a), c), d) auf je 7.350,- € pro Verband und je 40,- € pro angeschlossenem Frauenhaus, Fachberatungsstelle und Interventionsstelle,
- b) für die Mitgliedsverbände nach § 4 (1) b) und e) gemeinsam 7.350,- € und je 40,- € pro angeschlossenem Frauenhaus, Fachberatungsstelle und Interventionsstelle,
- c) für die Mitglieder nach § 4 (2) je 181,50 € pro Frauenhaus in selbständiger Rechtsform, pro Träger von unselbständigen Frauenhäusern oder pro Träger von Hilfe- und Unterstützungsangeboten in der Interventionskette bei Gewalt gegen Frauen,
- d) für die juristischen Personen als Fördermitglieder nach § 4 (3) jährlich je 180,- €,
- e) für die natürlichen Personen als Fördermitglieder nach § 4 (3) jährlich je 72,- €.

2. Die Mitgliedsbeiträge werden in dieser Höhe erstmals im Jahr 2024 fällig.

3. Die Mitgliedsbeiträge sind für alle Mitglieder als Jahresbeitrag bis spätestens zum 1. März des Beitragsjahres zu entrichten.

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 14.12.2023.